

S a t z u n g

über die 2. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 20.03.2006

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV NRW 641) mit Ber. GV NRW 2005 S. 15 hat der Rat der Gemeinde Eitorf am _____ mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende 2. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 20.03.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.03.2008 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem I. Beigeordneten der Gemeinde Eitorf als Erstem Betriebsleiter kraft Gesetzes **und einem weiteren Betriebsleiter**. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Betriebsleiter.
Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung und deren Umfang ergeben sich aus § 9.
- (2) Die Gemeindewerke Eitorf werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
Sie haftet für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 9 Vertretung der Gemeindewerke

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.
Die Mitglieder der Betriebsleitung fungieren damit als Vorstand im Sinne der handelsrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe – ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister – Gemeindewerke Eitorf –“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt für die Gemeinde Eitorf öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II

Die 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.